



Datum: 04. Mai 2023

Beschlussvorlage - B/0524/2023

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	23.05.2023					
Jugendhilfeausschuss	13.06.2023					

Aktualisierung der Richtlinie - Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüssen gemäß § 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die aktualisierte Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 19, 39, 41, 42 sowie 42a SGB VIII in der als Anlage 1 beigefügten Form. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt

Die bereits bestehende „Leistungstabelle (B/0072/2020) des Salzlandkreises zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß §§ 13 Abs. 3, 19, 39, 41 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für vollstationäre Unterbringung sowie für besondere Einzelbedarfe gem. §§ 42, 42a SGB VIII für vollstationäre Unterbringung“ wird zum 01.01.2024 aktualisiert und neu strukturiert.

Die Inhalte wurden in weiten Teilen aus der bereits bestehenden Leistungstabelle übernommen (Anlage 1 Neufassung der Richtlinie, Anlage 2 Synopse). Alle inhaltlichen Neuaufnahmen in der Richtlinie sind im Folgenden zusammengefasst.

Erstausstattung bei Säuglingen (bis Vollendung 1. Lebensjahr)

Säuglinge haben in der Regel bei der Erstaufnahme einen erhöhten Bedarf an Kleidung und Einrichtungsgegenständen. Die Schaffung dieses Anspruches in der Richtlinie war ein Anliegen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes, um angemessen reagieren zu können.

Schulbedarf

Lernmittel für Schüler werden unterschiedlich in den Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen verhandelt. In Anlehnung an Gleichbehandlungsgrundsätze sollen alle Kinder gleichgestellt sein, unabhängig welche Sozialleistungen die Familien erhalten. Im § 34 SGB XII sind hierfür pro Halbjahr Festwerte beschrieben. Zum Anfang des Schuljahres haben die Kinder Anspruch auf 100 Euro, um Ausgaben für Lernmittel zu tätigen. Zum Halbjahr erhalten die Kinder dann nochmal 50 Euro.

Kostenbeitrag Kindertages- und Horteinrichtung

Im Unterschied zur bestehenden Beihilferichtlinie bestimmt die beschiedene Jugendhilfe sowie der berufliche Werdegang den Maßstab der Stundenübernahme für den Besuch der o. g. Einrichtung. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, jedoch ist der erweiterte Ganztagsanspruch (bis zu 10 Stunden pro Tag) gesondert zu begründen. Durch die veränderte Regelung soll eine Doppelfinanzierung – Betreuung in der Jugendhilfeeinrichtung und in einer Kindertageseinrichtung reduziert und reguliert werden.

Verselbstständigung

Welche Einrichtungsgegenstände durch den Fachdienst Jugend und Familie übernommen werden, wird nunmehr genauer definiert. Zudem soll nunmehr eine Kürzung des Betrages erfolgen, wenn die Wohnung nicht allein bezogen wird.

In der Mitteilungsvorlage Aufgabenfelder Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bundeselterngeld, Übernahme Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII (M/0198/2023) wurde bereits kurz darauf hingewiesen, dass zum 01.01.2023 junge Menschen selbst sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII und deren Ehegatten und Lebenspartner nicht mehr aus dem Einkommen herangezogen werden dürfen. Ausschließlich zweckgleiche Leistungen des jungen Menschen (wie z. B. Halbwaisenrente) dürfen noch herangezogen werden, wenn der mit dieser Leistung zu deckende Bedarf bereits durch die gewährte Jugendhilfe gedeckt wird. Diese Änderung führte dazu, dass neben Elterngeldleistungen nunmehr auch Einkommen aus Erwerbstätigkeit angespart werden soll.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlagen

1. Beihilferichtlinie
2. Synopse